



## **Fonds zur Förderung wissenschaftlicher Nachwuchsveranstaltungen (Tagungsfonds)**

### **Art. 1 Zweck**

Der Fonds zur Förderung wissenschaftlicher Nachwuchsveranstaltungen (Tagungsfonds) unterstützt, fördert und ermöglicht den wissenschaftlichen Austausch zwischen dem Mittelbau der UZH und dem wissenschaftlichen Nachwuchs im In- und Ausland.

### **Art. 2 Unterstützungsbeiträge**

<sup>1</sup> Der Tagungsfonds gewährt finanzielle Beiträge, Defizitgarantien oder zinslose Darlehen.

<sup>2</sup> Er unterstützt insbesondere die folgenden Veranstaltungen:

- a) Wissenschaftliche Tagungen, Symposien und Workshops, welche explizit von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern der UZH durchgeführt werden.
- b) Teilnahme oder Besuch von wissenschaftlichen Tagungen und Symposien, welche für die in Zürich tätigen Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler von erheblicher Bedeutung sind.
- c) Projekte, welche über eine längere Zeitspanne hinweg den wissenschaftlichen Austausch zwischen zürcherischem und in- und ausländischem Nachwuchs ermöglichen.

<sup>3</sup> Sofern die Fondsmittel eines Jahres nicht mit den in Abs. 2 beschriebenen finanziellen Beiträgen aufgebraucht werden, können in begründeten Fällen individuelle Beiträge an die Teilnahme zürcherischer Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler an auswärtigen Tagungen und Symposien ausgerichtet werden.

### **Art. 3 Beitragsgesuche**

<sup>1</sup> Gesuche für Unterstützungsbeiträge sind beim Sekretariat der Vereinigung akademischer Mittelbau der Universität Zürich (VAUZ) zuhanden des VAUZ-Vorstandes entsprechend des Reglements einzureichen.

<sup>2</sup> Beitragsgesuche sind zu begründen.

#### **Art. 4 Entscheid über Beitragsgesuche**

- <sup>1</sup> Der Vorstand der VAUZ entscheidet in den Vorstandssitzungen über die Gewährung und die Höhe von Unterstützungsbeiträgen.
- <sup>2</sup> Die Entscheidung über Beitragsgesuche ist ordnungsgemäss zu traktandieren.
- <sup>3</sup> Der Vorstand der VAUZ entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit zählen die Stimmen der Präsidentin oder des Präsidenten (bei Co-Präsidien die Stimmen aller anwesenden Präsidiumsmitglieder) doppelt. Kommt es zu keiner Entscheidung (Co-Präsidien mit gerader Anzahl und divergierenden Meinungen), so entscheidet das Los.
- <sup>4</sup> Sofern die Umstände es erfordern, können Vertreterinnen und Vertreter der Gesuchstellenden angehört werden.

#### **Art. 5 Leitlinien der Beitragsvergabe**

- <sup>1</sup> Bei der Vergabe von Unterstützungsbeiträgen sind die Umstände des Einzelfalles angemessen zu berücksichtigen, insbesondere die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gesuchstellenden, die Möglichkeit der Einwerbung finanzieller Mittel von anderer Seite und die Sachgerechtigkeit der Planung.
- <sup>2</sup> Die Priorität der Beitragsvergabe richtet sich nach der Reihenfolge in Art. 2 Abs. 2.

#### **Art. 6 Finanzierung**

Der Fonds finanziert sich aus folgenden Mitteln:

- a) Beiträge der Universität Zürich.
- b) Beiträge der Vereinigung akademischer Mittelbau der Universität Zürich (VAUZ).
- c) Beiträge anderer öffentlicher Einrichtungen als der Universität Zürich.
- d) Spenden und Beiträge Privater.

#### **Art. 7 Organisation**

- <sup>1</sup> Der Fonds ist zweckgebundenes Sondervermögen der VAUZ.
- <sup>2</sup> Er wird vom VAUZ-Vorstand verwaltet. Die Verwaltung kann dem VAUZ-Sekretariat übertragen werden.

### **Art. 8 Rechenschaft**

<sup>1</sup> Der VAUZ-Vorstand berichtet an den ordentlichen Mitgliederversammlungen über die Verwendung der Fondsmittel.

<sup>2</sup> Die Universitätsleitung wird alljährlich schriftlich über die Verwendung der Fondsmittel informiert.

### **Art. 9 Beschluss und Änderungen des Fondsreglements**

<sup>1</sup> Das Fondsreglement sowie allfällige Änderungen werden von der Mitgliederversammlung der VAUZ beschlossen.

<sup>2</sup> Änderungen, welche die Art. 1, 7 und 8 Abs. 2 betreffen, sind der Universitätsleitung umgehend mitzuteilen.